

In das Generalbudget für 1909 sind unter VIII Nr. 13 der ordentlichen Ausgaben die 5500 M wieder eingestellt worden. Die Kammer für Kleinhandel hat aber um die Gestattung einer abgeänderten Verwendung dieses Betrages nach-gesucht. Wie sie berichtet, hat sie nämlich bisher die für den Protokollführer bestimmten 1500 M in der Weise verwandt, daß sie einen hiesigen Rechtsanwalt für die nebenamtliche Wahrnehmung der fraglichen Geschäfte gewann. Diese Ein-richtung hat sich nach der übereinstimmenden Ansicht der Kammer und des Rechts-anwalts nicht bewährt, indem es für einen Anwalt schwer ist, neben der Protokoll-führung die im § 12 Absatz 5 des Gesetzes wegen der Kleinhandelskammer ins Auge gefaßten sonstigen Geschäfte in einer dem Zwecke entsprechenden Weise wahr-zunehmen. Namentlich für eine Kammer, die in Erfüllung der ihr gestellten Auf-gaben erst in der Entwicklung ist, ist es, wie sie des näheren vorgestellt hat, von Wichtigkeit, daß diese Hilfskraft sich in weitem Umfange der ihr gestellten Auf-gabe widme und dazu auch tunlichst durch entsprechende Spezialkenntnisse vor-gebildet sei. Ihre in dieser Beziehung angestellten Bemühungen haben ergeben, daß nur durch Erhöhung des Gehaltes auf 2500 M eine geeignete Persönlichkeit zu erlangen sei. Da die Kammer hoffe, für die nächsten Jahre mit 3000 M ihre sonstigen Ausgaben bestreiten zu können, wünscht sie ihr Budget dahin abzuändern, daß für den Protokollführer 2500 M und zur Verfügung der Kammer 3000 M bestimmt werden.

Der Senat ist hiermit einverstanden.

Da aber die Geltung des die Kammer für Kleinhandel betreffenden Gesetzes mit dem Jahre 1911, mangels Erstreckung desselben, ihr Ende findet, kann es sich zurzeit nur um eine vorübergehende Einrichtung handeln.

Der Senat ersucht danach die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß die Kammer für Kleinhandel ermächtigt sei, bis längstens zum Rechnungsjahr 1911 für die Protokollführerstelle 2500 M aufzuwenden neben 3000 M zu den übrigen Ausgaben.

Mitteilung des Senats

vom 20. März 1909.

Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft hat der Senat die Publikation der von der Deputation vorgelegten Gesetze veranlaßt.

Mit der von der Bürgerschaft gewünschten Überweisung der von Mitgliedern der Bürgerschaft gestellten Anträge zur Berichterstattung an die Deputation erklärt der Senat sich einverstanden, muß davon aber den den Schreiber der Polizeidirektion Kummer betreffenden Antrag ausnehmen, weil es nicht Aufgabe einer Deputation sein kann, die Maßnahmen einer Senatsbehörde bezüglich eines ihrer Angestellten nachzuprüfen. Im übrigen bemerkt der Senat, daß der Antrag von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Dem Schreiber Kummer mußte, wie die Polizei-direktion berichtet, nachdem er in der Zeit vom 10. März bis zum 9. Juli 1908 und darauf wieder seit dem 27. Oktober 1908 ununterbrochen wegen eines Augen-leidens dienstunfähig gewesen war, am 10. März 1909 der Dienst gekündigt werden. Die Zeit seiner Dienstunfähigkeit während eines Jahres betrug an diesem Tage sechsunddreißig Wochen.

Die Polizeidirektion war bereit, ihm mit Rücksicht auf seine lange Dienst-zeit die Gewährung eines Jahrgeldes auf Grund der früheren §§ 66, 66 a des Beamtengesetzes beim Senat zu erwirken und hatte hierzu die vorbereitenden Schritte getan.

Da die Kündigung zum 26. April 1909 erfolgt ist, Kummer sich darnach also beim Inkrafttreten des inzwischen beschlossenen Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, noch im Dienste befindet, so richtet sich seine Jahrgeldberechtigung nunmehr nach den neuen Bestimmungen.